

447 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

5. 9. 1972

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
XXXX über die Behandlung eines Vermö-
genswertes des Sondervermögens „Deutsche
Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung, Niederlassung Innsbruck
in Liquidation“**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Nach dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik vom 17. Juli 1971 zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen ist ein Betrag von 1,525.000 Schilling zum Ausgleich eines bisher unberücksichtigt gebliebenen nicht liquidierten Guthabens des Sondervermögens der Republik Österreich (§ 7 Abs. 1 des 1. StVDG, BGBl. Nr. 165/1956) „Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Niederlassung Innsbruck in Liquidation“, bestimmt.

§ 2. Für das im § 1 genannte Sondervermögen ist nach den Bestimmungen des Verwaltergesetzes 1952 in der derzeit geltenden Fassung eine öffentliche Verwaltung einzurichten und diesem der Betrag von 1,525.000 Schilling zuzuführen.

§ 3. Der öffentliche Verwalter hat beim Landesgericht Innsbruck zu GZ S 48/58 den Antrag auf Durchführung der Nachtragsverteilung des erst nach Aufhebung des Konkurses hervorgekommenen zur Konkursmasse des Sondervermögens gehörigen Betrages zu stellen.

§ 4. (1) Eine inzwischen allenfalls eingetretene Verjährung von Forderungen, die seinerzeit bei der Verteilung berücksichtigt worden sind, ist nicht zu beachten.

(2) Die Kosten der öffentlichen Verwaltung sind vom Sondervermögen zu tragen und im Konkurs als Masseforderung im Sinne des § 46 Abs. 1 Z. 1 der KO zu berücksichtigen.

§ 5. Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik vom 17. Juli 1971 zur Regelung finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen in Kraft.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, betraut.

Erläuterungen

Durch den am 17. Juli 1971 unterzeichneten Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zur Regelung finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen werden die gegenseitigen Forderungen verrechnet und ausgeglichen. Darunter fällt auch die österreichische Forderung auf ein bisher unberücksichtigt gebliebenes nicht liquidiertes Guthaben der ehemaligen Zweigstelle Innsbruck der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegenüber dem italienischen Staat.

Von österreichischer Seite wurde in den Vermögensverhandlungen der Standpunkt vertreten, daß ein Teil des aus der Südtiroler Umsiedlungsaktion stammenden Betrages von etwa 160.000.000 Lire rechnerisch der ehemaligen Zweigstelle Innsbruck der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zugestanden ist, der infolge der Ereignisse des Zweiten Weltkrieges nicht mehr abgerechnet und überwiesen werden konnte.

Über das in Österreich befindliche, unter öffentlicher Verwaltung gestandene Sonderver-

mögen der Republik Österreich „Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Niederlassung Innsbruck in Liquidation“ wurde beim Landesgericht Innsbruck zu GZ S 48/58 das Konkursverfahren eröffnet. Nachdem die im Konkurs geltend gemachten und anerkannten Forderungen der Gläubiger III. Klasse mit dem in Österreich befindlichen Vermögen mit rund 37 von Hundert erfüllt werden konnten, wurde das Verfahren beendet und die Firma im Handelsregister gelöscht.

Im Zuge der Vermögensverhandlungen konnte erreicht werden, daß in der gemeinsamen Niederschrift über die Tagung der österreichischen und italienischen Delegation in Rom vom 2. April 1971 für den von den Alliierten aus dem deutschen Eigentum freigegebenen Teil des Lire-Guthabens in die gegenseitige Verrechnung ein Betrag von 1.525.000 Schilling zu Gunsten der Republik Österreich aufgenommen wurde.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird die weitere Behandlung dieses nach Aufhebung des Konkurses freigewordenen Vermögenswertes des Sondervermögens der Republik Österreich „Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Niederlassung Innsbruck in Liquidation“ geregelt.

Für die Bedeckung des hierfür erforderlichen Betrages von 1.525.000 Schilling wird im Bundesvoranschlag für das Jahr 1973 bei Kapitel 57 vorgesorgt.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfes zu bemerken:

Zu § 1:

Dieser Paragraph umschreibt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfes indem er normiert, daß der in die gegenseitige Verrechnung aufgenommene Betrag von 1.525.000 Schilling zum Ausgleich eines bisher unberücksichtigt gebliebenen nicht liquidierten Guthabens des Sondervermögens der Republik Österreich „Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Niederlassung Innsbruck in Liquidation“ bestimmt ist.

Zu § 2:

Zur Verwaltung des Sondervermögens und zur Regelung seiner Verbindlichkeiten ist in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 2 des 1. StVDG, BGBl. Nr. 165/1956, eine öffentliche Verwaltung

nach dem Verwaltergesetz 1952, BGBl. Nr. 100/1953 in der derzeit geltenden Fassung, einzurichten.

Zu § 3:

Über das im § 1 erwähnte Sondervermögen wurde zur GZ S 48/58 des Landesgerichtes Innsbruck der Konkurs eröffnet, welcher mit rechtskräftigem Beschluß des Landesgerichtes Innsbruck vom 3. Juni 1960, S 48/58-36, aufgehoben worden ist.

§ 3 geht in Übereinstimmung mit der derzeitigen Gesetzeslage (§ 138 der KO geltender Fassung) davon aus, daß das hervorgekommene zur Konkursmasse gehörende Vermögen über Antrag des öffentlichen Verwalters in einer konkursrechtlichen Nachtragsverteilung auszuschütten ist; damit steht der Kreis der berechtigten Gläubiger und die Art des Verteilungsverfahrens fest. Die Verteilung wird unter Aufsicht des Gerichtes im Sinne des § 138 der KO abzuwickeln sein, worüber in diesem Gesetz keine weiteren Bestimmungen getroffen werden mußten.

Zu § 4 Abs. 1:

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß die Geltendmachung einer allenfalls zwischenzeitlich eingetretenen Verjährung von seinerzeit bei der Verteilung berücksichtigten, aber nicht voll befriedigten Forderungen ausgeschlossen ist.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung folgt der Judikatur, wonach der öffentliche Verwalter auch während des Konkurses zu entlohnen ist und seine — mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen — festzusetzende Entlohnung eine Massenforderung im Sinne des § 46 Abs. 1 Z. 1 der KO bildet (vgl. OGH vom 5. Dezember 1963, 5 Ob 297/1963 = SZ XXXVI/152).

Zu § 5:

Das Inkrafttreten war vom Wirksamwerden des zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik geschlossenen Vermögensvertrages abhängig zu machen.

Zu § 6:

Die Vollziehungsklausel nimmt auf die Befassung mehrerer Ressorts durch diesen Gesetzesentwurf Rücksicht.